

Geschäftsordnung / Vorstand

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

(1) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise des Vorstandes des Vereins. Sie ergänzt die Satzung und ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

§ 2 Grundsatz der Zusammenarbeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an der ordnungsgemäßen Führung des Vereins mitzuwirken.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Vertretung des Vereins (§ 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind zur Vertretung nur berechtigt, wenn

- a) dies ausdrücklich mit dem ersten Vorsitzenden vereinbart wurde oder
- b) der erste Vorsitzende verhindert ist (insbesondere durch Abwesenheit, Urlaub oder Krankheit) oder
- c) ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste Vorsitzende durch das Rechtsgeschäft persönlich betroffen ist.

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Eine Einladung in Textform mit angemessener Frist ist ausreichend.
- (4) In dringenden Fällen kann auf eine Frist verzichtet werden.

§ 6 Nichtöffentlichkeit / Gäste

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste ohne Stimmrecht zulassen.

§ 7 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder dürfen an Beratungen und Beschlüssen nicht mitwirken, wenn sie persönlich oder wirtschaftlich unmittelbar betroffen sind. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne die betroffene Person.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 Protokoll

Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 10 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft. Änderungen und Aufhebungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.